

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0462/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2017	Vorberatung
Rat der Stadt	26.09.2017	Entscheidung

Änderung der Gebührensatzung zur Ausführsatzung.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die nachfolgende Änderung der Gebührensatzung zur Ausführsatzung.

Erläuterung:

Für die Entsorgung von Grubeninhalten aus privaten Entwässerungsanlagen wurde ein neuer Entsorgungsvertrag geschlossen. War bisher die Firma Spallek für die Stadt Radevormwald tätig, so hat von Beginn des Jahres 2017 die Firma AGR-Kako GmbH diese Aufgabe übernommen. Die Grundlagen zur Vergütungsberechnung wurden vertraglich geregelt. Gegenüber der bisherigen Vergütungsberechnung ergeben sich Abweichungen, insbesondere zu Lasten der Kleinkläranlagen.

Die Gebühren für die Entsorgung von Grubeninhalten aus Kleinkläranlagen sowie aus festen Gruben müssen im Jahr 2018 angehoben werden. Bei den Kleinkläranlagen durch den veränderten Abrechnungsmodus begründet, bei den sonstigen Gruben durch den Rückgang der zu veranlagenden Frischwassermengen. Die zu deckenden Gesamtkosten gegenüber dem Vorjahr sind in der Summe rd. 9.000 € gesunken.

Wie auch in der Kalkulation für das Jahr 2017 berücksichtigt, wurde auch in die Kalkulation des Jahres 2018 eine Entnahme aus der Gebührenaufgleichsrücklage in Höhe von 15.000 € eingerechnet. Nach dieser Entnahme wird der Sonderposten - vorbehaltlich des Ergebnisses 2017 - noch einen Bestand in Höhe von ca. 33.000 € aufweisen.

Auch durch die neue Höhe der kalkulierten Gebührensätze ist der Anreiz der Betreiber von festen Gruben zur Sanierung bzw. zur Modernisierung der privaten Entwässerungsanlage gegeben. Während der Betreiber einer den technischen Anforderungen entsprechenden Entwässerungsanlage mit einem Frischwasserbezug von 150 m³ pro Jahr und einer zweijährigen Ausfuhr der Anlage insgesamt Kosten in Höhe von 425,12 € (incl. Kleineinleiterabgabe) zu tragen hat, kommt der Betreiber der festen Grube auf Kosten in Höhe von 1.104 €. Der Anreiz beträgt somit rd. 678,88 € pro Jahr.

Satzung vom xx.xx.2017

über die 28. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung).

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 712/SGV.NW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 5 Buchstabe a) und b) lautet neu wie folgt:

- a) Gebühr pro Entleerung = **82,25 €**
- b) je m³ Frischwasserbezug = **1,55 €**

§ 2 Abs. 6 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Behandlung der sonstigen Gruben beträgt **7,36 €/m³** Frischwasserverbrauch.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Anlage:

Gebührenkalkulation Grubenausfuhr